



**Inhalt:**

<b>EDITORIAL</b>	S 1
<b>MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES</b>	S 2-4
Hinweis zum automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren	S 3
Familienrechtsreformen treten in Kraft	S 4
<b>BERUFSRECHT/KAMMER-ANGELEGENHEITEN</b>	S 5-9
Mitgliederstatistik	S 5
Berufsrechtsreform	S 5
Berufsordnung: § 16a Ablehnung der Beratungshilfe	S 5
Qualitätsmanagement der Oberlandesgerichte	S 6
Vertretung widerstreitender Interessen	S 7-8
<b>GEBÜHREN</b>	
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz § 15 a RVG	S 10
<b>PERSONALNACHRICHTEN</b>	S 10-12
<b>AUSBILDUNG</b>	
Ergebnisse der Sommerprüfung 2009	S 12
<b>STELLENMARKT</b>	S 13
<b>VERANSTALTUNGEN</b>	S 14-15
<b>LITERATUR</b>	S 15

**UNSER VERANSTALTUNGS-TIPP**

**Praktikerseminar für junge Anwälte 2009**

2. Halbjahr  
14.11, 28.11 und 12.12.2009  
in Heusenstamm

S 15

## EDITORIAL

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 10. September 2009 wurde in einem Festakt in Berlin des 50. Jahrestages der Gründung der Bundesrechtsanwaltskammer vor zahlreichen Gästen aus Regierung, Parlament und Justiz gedacht.

Die Älteren unter uns Kolleginnen und Kollegen können sich daran erinnern, wie viel ehrenamtlicher Einsatz der Mitglieder in den Vorständen der regionalen Rechtsanwaltskammern, aber auch der Bundesrechtsanwaltskammer erforderlich war, um den heute erreichten Grad an Selbstverwaltung zu erreichen, von welchem die Gründer der Bundesrechtsanwaltskammer nie zu träumen gewagt hätten.

Dieses Jubiläum ist ohne jede Einschränkung ein Grund zur Freude, aber auch Anlass für einen stolzen Rückblick.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Festvortrag des Bischofs von Mainz, Karl Kardinal Lehmann zum Thema „Recht und Ethik“.

Wie ich meine, wurde dieser bemerkenswerte Vortrag gerade zur rechten Zeit gehalten.

So sehr wir auf der einen Seite mit Stolz auf 50 Jahre freie Advokatur in unserem Rechtsstaat zurückblicken dürfen, so sehr müssen wir uns aber vielleicht auch andererseits auf die Werte besinnen, die unserem Beruf auch - lange erkämpft - eine einmalige Stellung verschafft haben, nämlich der eines unabhängigen Organs der Rechtspflege ( § 1 BRAO ).

Damit ist nicht nur das Recht verbunden, der berufene Berater der Bürgerinnen und Bürger in Rechtsangelegenheiten zu sein, ihr Vertreter im Zivilrecht, aber auch den staatlichen Institutionen und der Justiz gegenüber, sondern auch die Pflicht, sich dieser einmaligen Stellung, welche in vielen europäischen Ländern Kraft Gesetzes nicht verliehen wird,

besonders bewusst zu sein. Kardinal Lehmann hat daran erinnert, dass ein freier und unabhängiger Beruf letztlich keine schrankenlose Freiheit verleiht, sondern auch in den Rahmen der gesamten Rechtsordnung, aber auch unserer abendländischen Werteordnung eingebettet ist und dass uns die Pflicht aus dem Mandat nicht das oberste Gebot unbedingt zu sein hat, sondern auch die Pflicht sich im Rahmen der Rechtsordnung zu bewegen und den Beruf auch, so wie wir es von uns aus verstehen, im Sinne des Gemeinwohls auszuüben.

Ich meine schon, dass es darauf ankommt, unser Selbstbewusstsein in diesem Sinne, auch gebunden an ethische und übergeordnete Werte zu formen und zu bewahren und dem gerecht zu werden, was auch postuliert „Der Rechtsanwalt übt kein Gewerbe aus“.

Wir glauben, dass nur derjenige, der vor Unabhängigkeit und Freiheit des Berufes die Grenzen, welche die abendländische Werteordnung setzt, seinen Beruf ausübt, auch dem hohen Anspruch gerecht wird.

Die Mitglieder des Präsidiums unseres Vorstandes versuchen stets im Rahmen der begleitenden Gespräche, wenn wir neue Kolleginnen und Kollegen vereidigen, auf diese Grenzen hinzuweisen, weil wir alle wissen, dass nur eine daran orientierte Berufsausübung uns in die Lage versetzt, gleichwertig neben den anderen Organen der Rechtspflege dazustehen und das Ansehen unseres Berufsstandes zu wahren. Insofern hat diese Festveranstaltung doch, wie wir meinen, wertvolle Anstöße gegeben.

In diesem Sinne  
verbleibe ich mit  
den besten Grüßen  
Ihr

JR Weis, Präsident



# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

## **Sterbegeldumlage**

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgendes ehemaliges Kammermitglied verstorben ist:

**Rechtsanwalt Dr. Hans Lang, Neustadt**  
verstorben am 08. April 2009  
im Alter von 79 Jahren

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **26,00 €** ausschließlich auf unser Sterbegeldkonto Nr. 431 4670 (BLZ 542 617 00) bei der VR-Bank Südwestpfalz bis spätestens zum **30. Oktober 2009**.

## **Spendenaufwurf der Hilfskasse**

### **Aufruf zur Weihnachtsspende 2009**

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte ruft wiederum wie jedes Jahr zur Weihnachtsspende auf. Besonders in der jetzt für alle wirtschaftlich schwierigen Zeit hoffen und warten viele Bedürftige auf diesen einzigartigen Solidaritätsbeweis der deutschen Anwaltschaft. Mit den im Jahr 2008 eingegangenen Spenden war es möglich, dass die Hilfskasse in 26 Kammerbezirken insgesamt 229 Unterstützten das Weihnachtsfest verschönern konnte. Ausgekehrt wurden insgesamt 160.300,00 Euro an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Witwe(r)n. Zusätzlich erhielten 60 Kinder Buchgutscheine.

Die Hilfskasse bittet darum, sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, sie zu informieren. Die Hilfskasse wird im nächsten Jahr 125 Jahre alt. Im Rahmen der Weihnachtsspende, die seit 1948 durchgeführt wird, werden Angehörige des Berufsstandes im gesamten Bundesgebiet bedacht.

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis einschließlich 200,00 Euro gilt der quittierte Beleg als Zuwendungsbestätigung. Auf Wunsch werden auch für Beträge bis 200,00 Euro Spendenbescheinigungen ausgestellt. Für Spenden über 200,00 Euro erhalten Sie unaufgefordert eine Spendenquittung.

Spenden erbittet die Hilfskasse auf folgende Konten:

### **Deutsche Bank Hamburg**

Konto-Nr.: 0309906 (BLZ 200 700 00)

### **Postbank Hamburg**

Konto-Nr.: 47403-203 (BLZ 200 100 20)

## **Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren**

Am 03.08.2009 ist das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren im Bundesgesetz BGBl. I 2009, S. 2353 ff. verkündet worden. Das Gesetz ist am 04.08.2009 in Kraft getreten. Dadurch wird erstmals die gängige Praxis in Strafverfahren durch Regelungen zur Verfahrensform, Inhalt und Rechtsfolgen von Verständigungen gesetzlich geregelt. Nunmehr sind Absprachen zwischen den Beteiligten im Rahmen von Hauptverhandlungen möglich. Die erforderliche Transparenz wird durch umfangreiche Mitteilungs- und Dokumentationspflichten gewährleistet. Auch das auf einer Absprache beruhende Urteil muss die Schwere der Tat und den Umfang der Schuld des Angeklagten in gebührendem Umfang berücksichtigen. Das Abrücken des Gerichts von einer einmal getroffenen Vereinbarung ist nur unter sehr engen Bedingungen möglich. Die Möglichkeit des Rechtsmittelsverzichts bei Urteilen, die auf einer Verständigung beruhen, besteht nicht sodass das Urteil vollumfänglich durch Rechtsmittel überprüfbar bleibt.

## **Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung**

Das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze vom 30.07.2009 ist am 04.08.2009 im BGBl. I 2009, S. 2474 ff. verkündet worden. Das Gesetz ist am 05.08.2009 in Kraft getreten. Nach der Neuregelung ist es nunmehr möglich, die vom Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung gepfändeten Gegenstände auch im Internet zu versteigern. Dabei soll die Internetauktion als Regelfall neben der bisher üblichen Versteigerung vor Ort ermöglicht werden.

## **Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**

Das Gesetz zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 ist am 31.07.2009 im BGBl. I 2009 S. 2258 ff. verkündet worden. Das Gesetz ist gemäß Artikel 6 zum Teil am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten und tritt im Übrigen am 01.01.2013 in Kraft. Ziel der Neuregelung ist es, das Zwangsvollstreckungsrecht zu modernisieren mit Blick auf die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für den Gläubiger, die Verwaltung des Vermögens- und Schuldnerverzeichnisses sowie durch die Harmonisierung der Vorschriften der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung mit der Verwaltungsvollstreckung.

## **Umsatzsteuer bei Insolvenzverwaltern**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit BMF-Schreiben vom 28.07.2009 (IV B 8-S7100/08/10003) klargestellt, dass die von einem für eine Rechtsanwaltskanzlei als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt ausgeführten Umsätze der Kanzlei zuzurechnen sind. Dies gilt sowohl für einen Angestellten als auch für einen an der Kanzlei als Gesellschafter beteiligten Rechtsanwalt, selbst wenn dieser ausschließlich als Insolvenzverwalter tätig ist und im eigenen Namen handelt. Diese Umsätze rechnet die Rechtsanwaltskanzlei im eigenen Namen und unter Angabe ihrer eigenen Steuer-Nummer gemäß § 14 Abs. 4 UStG ab. In der Vergangenheit hatte es Probleme gegeben, da verschiedene Oberfinanzdirektionen verfügt hatten, dass angestellte Rechtsanwälte, die als Insolvenzverwalter bestellt wurden, die Tätigkeit im eigenen Namen abrechnen mussten. Insofern erhält das BMF-Schreiben nun eine Übergangsregelung. Für vor dem 01.01.2010 ausgeführte Leistungen wird es nicht beanstandet, wenn der für die Rechtsanwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt seine Tätigkeiten als Insolvenzverwalter im eigenen Namen abrechnet bzw. abgerechnet hat.

# MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

## **Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung**

Die Prozesskostenhilfebekanntmachung wurde im Bundesgesetzblatt am 22.06.2009 verkündet.

Die neuverkündeten Beträge sind ab dem 01.07.2009 bis 30.06.2010 gültig.

1340 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 32, ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 2009

## **Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung**

(Prozesskostenhilfebekanntmachung 2009 - PKHB 2009)

**Vom 17. Juni 2009**

Auf Grund des § 115 Absatz 1 Satz 5 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dez. 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) wird bekannt gemacht:

Die vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1.) für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 180 Euro,

2.) für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung), 395 Euro,

3.) für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 276 Euro.

Berlin, den 17. Juni 2009  
**Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries**

### **Hinweis zum automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren**

Das Justizministerium Baden-Württemberg, als Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren hat gebeten die nachstehenden Hinweise, wie Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden nach Inkrafttreten des § 15a RVG gestellt werden können, zu veröffentlichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelung des § 15a RVG der Gesetzgeber klargestellt habe, dass die Anrechnungsreihenfolge aufeinander anzurechnender Gebühren grundsätzlich der Wahl des Anwalts obliege. Damit stehe es dem Anwalt frei, die vorgerichtliche Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen oder umgekehrt.

### **§ 15a RVG - Anwendung im Automatisierten Mahnverfahren**

Mit der Neuregelung des § 15a RVG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Anrechnungsreihenfolge aufeinander anzurechnender Gebühren grundsätzlich der Wahl des Anwalts obliegt. Damit steht es dem Anwalt frei, die vorgerichtliche Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, oder umgekehrt.

Daran wird deutlich, was sich durch das Inkrafttreten des § 15 a RVG in der Praxis des gerichtlichen Mahnverfahrens nach der ZPO ändert, **nämlich nichts!** Sie müssen an Ihrer bisherigen Antragspraxis nichts ändern, um § 15a RVG zu genügen.

Vertiefend folgt eine Erläuterung, wie welche Anrechnungsreihenfolge durch entsprechende Eintragung im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids erzielt werden kann:

#### **a) Anrechnung der Geschäftsgebühr auf Verfahrensgebühr**

Der Gesamtbetrag der Vergütung für vorgerichtliche Tätigkeit ist vom Anwalt zu errechnen, ebenso der anrechenbare Teil. Der hiernach verbleibende, nicht anrechenbare Teil ist als Nebenforderung bei „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ anzugeben.

In Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Vergütung aus der Geschäftsgebühr wie vom Anwalt unter „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ angegeben dargestellt, die Verfahrensgebühr wird ungekürzt in die Bescheide aufgenommen.

#### **b) Nicht-Entstehen der Verfahrensgebühr in Höhe der Geschäftsgebühr**

Der Minderungsbetrag nach Nr. 3305 VV-RVG ist vom Anwalt zu errechnen.

Im Bereich „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ ist die volle vorgerichtliche Vergütung geltend zu machen. Als „sonstige Nebenforderung“ ist der vom Anwalt errechnete Minderungsbetrag anzugeben.

In Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Geschäftsgebühr wie vom Anwalt unter „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ angegeben dargestellt, die Verfahrensgebühr wird um den angegebenen Minderungsbetrag gekürzt und in die Bescheide aufgenommen.

# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

## **Gesetz zur Reform des Kontopfändungs-schutzes**

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 17.07.2009 wurde im Bundesgesetzblatt vom 10.07.2009, Seite 1707 ff. verkündet. Mit dieser Neuregelung wird ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto eingeführt. Auf diesem Konto erhält ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe seines Pfändungsfreibetrages unabhängig davon, aus welchen Einkünften dieses Guthaben herrührt. Den Pfändungsschutz genießen auch Selbstständige. Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird. Diese Änderung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

## **BaFin darf Auskunft verlangen**

In einem aktuellen Urteil hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Aktenzeichen: 1 K 3874/08.F(2)) entschieden, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen Rechtsanwalt dazu verpflichten darf, Auskünfte zu erteilen. Dies ist nach der Entscheidung dann möglich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Rechtsanwalt in Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen einbezogen ist oder war, die ohne die nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Erlaubnis getätigt wurden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache wurde sowohl die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht als auch die Berufung zum hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Es wurde Berufung eingelegt.

## **Schlechterfüllung und kein Schmerzensgeld**

Die Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrages, der nicht den Schutz der Rechtsgüter des § 253 Abs. 2 BGB zum Gegenstand hat, begründet in der Regel keinen Schmerzensgeldanspruch. BGH-Urteil vom 09.07.2009, Aktenzeichen IX ZR 88/08.

## **Versagung von Beratungshilfe verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 11.05.2009, Aktenzeichen: 1 BVR 1517/08, die Versagung von Beratungshilfe für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hielt die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin für zulässig und begründet. Diese hatte die Auslegung des Beratungshilfegesetzes durch ein Amtsgericht beanstandet, wonach es einem Rechtsuchenden zumutbar sei, selbst kostenlos Widerspruch einzulegen und dabei die Beratung derjenigen Behörde in Anspruch zu nehmen, die zuvor den Ausgangsverwaltungsakt erlassen habe. Diese Auslegung werde den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Das Amtsgericht verletze die Rechtswahrgleichheit, wenn es bei der Anwendung des Beratungshilfegesetzes davon ausgehe, dass ein vernünftiger Rechtsuchender in denjenigen Fällen, in denen Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch seien, keine anwaltliche Hilfe für das Widerspruchsverfahren in Anspruch genommen hätte. Auch hätte in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall ein bemittelter Rechtsuchender, die Einschaltung eines Rechtsanwalts in einer vergleichbaren Situation in Betracht gezogen. Denn der dem Beratungsanliegen zugrunde liegende Sachverhalt werfe nicht nur einfach gelagerte Tatsachenfragen auf. Es handele sich vielmehr um ein konkretes rechtliches Problem, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine höchstrichterliche Klärung erfahren habe. Darüber hinaus könne der Beschwerdeführerin nicht zugemutet werden, den Rat der selben Behörde in Anspruch zu nehmen, deren Entscheidung sie angreifen wolle.

## **Familienrechtsreformen treten in Kraft**

Am 01.09.2009 sind verschiedene familienrechtliche Neuregelungen in Kraft getreten. Die FGG-Reform, die Strukturreform des Versorgungsausgleichs sowie die Änderung des Zugewinnausgleichs- und des Vormundschaftsrechts.

### **FGG-Reform**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz, BGBl. I 2008, S. 2586 ff.) führt ein eigenes Verfahren für die Familiengerichtsbarkeit ein und reformiert zudem das bisherige FGG-Verfahren.

### **Strukturreform des Versorgungsausgleichs**

Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (BGBl. I 2009, S. 700 ff.) strebt an, das bisherige Versorgungsausgleichsrecht dahingehend zu reformieren, dass eine verfassungsmäßig gerechte und ausgeglichene Aufteilung der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung etc., ermöglicht wird.

### **Neuregelung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrecht**

Durch das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrecht (BGBl. I 2009, S. 1696 ff.) soll das Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrecht reformiert und vereinfacht werden. Am System des Zugewinnausgleichs soll unter Einführung einiger Sicherungsmaßnahmen festgehalten werden. So führt das Gesetz unter anderem eine neue Beweislastregel ein und verlagert den Berechnungszeitpunkt auf die Zustimmung des Scheidungsantrages vor, um der bisherigen Missbrauchsgefahr entgegen zu treten. Im Bereich des Vormundschaftsrechts sollen zukünftig Verfügungen eines Vormunds, Pflegers oder Betreuers über ein Girokonto grundsätzlich genehmigungsfrei sein (§ 1813 BGB).

## Mitgliederstatistik

Die Zahl der Rechtsanwälte betrug zum 01.01.2009 **150376**. Dies entspricht einem Anstieg um 2,36% gegenüber dem Vorjahr (146910). Der Rückgang der Zuwachsrates setzt sich weiter fort und wird in den nächsten Jahren weiter sinken. Insgesamt hatten die Rechtsanwaltskammern 151057 Mitglieder. Die Rechtsanwaltskammer München verzeichnet erneut die meisten Mitglieder mit 18528, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt 16903, der Rechtsanwaltskammer Hamm 13254, der Rechtsanwaltskammer Berlin 12087, der Rechtsanwaltskammer Köln 11920 und der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 11155. Mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (1369) sind wir die Kammer mit der geringsten Mitgliederzahl (1403). Erstmals verzeichnet auch eine Kammer einen Mitglieder-rückgang. Dies ist die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern. Dort verringerte sich der Mitgliederbestand um 0,3%. In unserem Bezirk

konnten wir allerdings auch nur einen Anstieg von 0,29% verzeichnen. Bemerkenswert ist der Zuwachs an Fachanwälten. Die Einführungen weiterer Fachanwaltschaften in den Jahren 2006 bis 2009 auf nunmehr 20 Fachanwaltschaften, zeigt die Bereitschaft der Anwaltschaft zur Spezialisierung und die Nachfrage nach qualifiziertem Rechtsrat. Die Gesamtzahl der Fachanwälte stieg auf 35919. Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht. Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte beträgt zur Zeit 23,89%.

## Berufsrechtsreform

Das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.07.2009 wurde im

Bundesgesetzblatt 2009 I, S. 2449 ff. am 04.08.2009 veröffentlicht. Es ist am 01.09.2009 in Kraft getreten. § 15a RVG trat bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kern der gesetzlichen Neuregelung ist die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Vermittlung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 15.000,00 Euro zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern. Diese neue Einrichtung soll die bestehenden Schlichtungseinrichtungen der regionalen Rechtsanwaltskammern ergänzen. Auch das berufsrechtliche Verfahren wurde neu geregelt. So wurden die Verfahrensordnungen dahingehend vereinheitlicht, dass in gerichtlichen Verwaltungsverfahren in Anwaltsachen grundsätzlich die VWGO gilt und in außergerichtlichen Verfahren das Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in der BRAO selbst keine Sonderregelungen getroffen werden. Das Gesetz sieht außerdem eine Erhöhung der möglichen Fachanwaltschaften von 2 auf 3 vor.

## Berufsordnung § 16a Ablehnung der Beratungshilfe

Am 01.09.2009 trat der neue § 16a BORA in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung wurde in den BRAK-Mitteilungen 3/2009 S. 120 veröffentlicht und ist nebenstehend nochmals abgedruckt

### Amtliche Bekanntmachungen

120 BRAK-Mitt. 3/2009

---

**A. Beschluss der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 14. November 2008 in Berlin<sup>1</sup>**

**Berufsordnung**  
Es wird folgender neuer § 16a BORA eingefügt:

**§ 16a Ablehnung der Beratungshilfe**  
„(1) (aufgehoben)  
(2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfesantrag zu stellen.  
(3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfegewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist;
- b) (aufgehoben)
- c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;
- e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;
- f) (aufgehoben)
- g) (aufgehoben).“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.  
Berlin, den 3.5.2009 Bamberg, den 8.5.2009  
(Filges) (Böhnlein)  
Vorsitzender Schriftführer

---

**B. In-Kraft-Treten**  
Der neu in die Berufsordnung eingefügte § 16a BORA tritt am 1.9.2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Der ursprüngliche Beschluss der Satzungsversammlung (vgl. BRAK-Mitt. 2009, 64 f.) ist vom Bundesministerium der Justiz mit Bescheid vom 12.3.2009 (vgl. BRAK-Mitt. 2009, 65 f.) teilweise aufgehoben worden.

# BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

## Beschlüsse der Satzungsversammlung

Am 15.06.2009 tagte die 4. Satzungsversammlung zum dritten Mal. Es wurden Beschlüsse zur Kanzlei- und Zweigstelle und zur Fachanwaltsordnung gefasst. Die Beschlüsse müssen noch vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Über das Inkrafttreten und die Einzelheiten werden wir zu gegebener Zeit informieren.

## Nichtanwaltliche Konkurrenz

Nach Untersuchungen des Essener Soldan Instituts für Anwaltsmanagement spüren 22% der Berufsangehörigen seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) am 01.07.2008 verstärkten Wettbewerb durch nichtanwaltliche Rechtsdienstleister. Die aktivsten Wettbewerber kommen nach Beobachtung der Rechtsanwälte hierbei aus der Kfz-Branche. Rechtsanwälte, die in kleineren Kanzleien tätig sind und vor allem Privatkunden betreuen, spüren die neuen Wettbewerber deutlicher als Anwälte, die vor allem in größeren Sozietäten mit Unternehmen zusammenarbeiten. Auch stellen spezialisierte Rechtsanwälte seltener verschärften Wettbewerb fest als Generalisten. Neben Unfallregulierern als Wettbewerber stellen die Kollegen am zweithäufigsten als Wettbewerber Versicherungen, gefolgt von Banken und sonstigen Finanzberatern fest.

## Qualitätsmanagement der Oberlandesgerichte Internetbefragung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Mit Schreiben vom 04.03.09 bat der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken in einem direkten Anschreiben alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Pfalz um eine Onlinebefragung bzgl. der Qualität der Arbeit des Oberlandesgerichts und der Zusammenarbeit zwischen Gericht und Anwaltschaft.

Die Befragung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Auswertungen liegen vor. Bei 1.400 angeschriebenen Rechtsanwälten haben sich 83 Kolleginnen und Kollegen die Mühe gemacht den Fragebogen zu beantworten.

Das Oberlandesgericht hat nun am 01.07.09 zur Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Befragung eingeladen. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass 68,4 % der Anwälte mit der Arbeit des Oberlandesgerichts zufrieden sind. Das Oberlandesgericht befindet sich damit im Mittelfeld der 16 teilnehmenden Oberlandesgerichte.

Da die Fragen notwendiger Weise nur von „gut“ bis „schlecht“ beantwortet werden konnten und keine weitere Textmöglichkeiten gegeben waren, war es im Interesse des Oberlandesgerichts zu erfahren, welche Aussagen hinter „gut, schlecht, mittel“ stehen oder zu vermuten sind. So entwickelte sich eine recht interessante Diskussion unter den Teilnehmern. Seitens der Anwaltschaft wurde auf ein als großes Manko empfunden Problem hingewiesen. Nämlich darauf, dass das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken im Bundesdurchschnitt mit 26,8 % einsamer Spitzenreiter bei den Beschlüssen nach § 522 Abs. 2 ZPO ist. Im Vergleich dazu, werden solche Beschlüsse vom OLG Bremen beispielsweise nur 5,2 % benutzt, vom OLG Saarbrücken 6,8 %. Als weitere Kritik wurde angebracht, dass einige Senate Entscheidungen

über Prozesskostenhilfe erst im Termin trafen. Dies sei aber für die Parteien und Anwälte zu spät. Kosten seien bereits angefallen. Andernfalls wäre es dem Anwalt noch möglich, evtl. von einer Durchführung des Berufungsverfahrens abzuraten.

Außerdem kam zur Sprache, dass gerade auswärtige Anwälte sich in der Regel einen größeren Zeitpuffer geben, um rechtzeitig zur Sitzung da zu sein. Dies führe unter Umständen dazu, dass ein größerer Leerlauf gegeben sei. Seitens des OLG wurde bei der Gelegenheit darauf hingewiesen, dass der Leseraum zur Bibliothek jedem offen stehe. Es könne dort auch nach Fachbüchern gefragt werden. Da dies wenig bekannt ist, möchten wir hierauf ausdrücklich hinweisen.

## Berufstracht von Rechtsanwälten

Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, hat die Anwaltschaft aus der Allgemeinverfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane vom 23.03.2009 herausgenommen. Danach gibt es in Berlin keine landesrechtlich angeordnete Pflicht für Anwälte mehr vor den Berliner Gerichten eine Robe zu tragen. Diese Verfügung hat Wellen geschlagen bis in die Pfalz. So wurde die Frage aufgeworfen, ob es bei uns weiterhin die Verpflichtung gibt, vor Gericht in Robe aufzutreten. Der Kammervorstand hat sich wegen einer Anfrage eines Kammermitgliedes mit dieser Frage in seiner letzten Sitzung befasst.

Es soll daher nochmals klargestellt werden, dass nach wie vor § 20 Berufsordnung besteht. Danach trägt der Rechtsanwalt vor Gericht als Berufstracht die Robe soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Der Kammervorstand meint außerdem, dass gerade heute, in Zeiten, in denen das Rechtsdienstleistungsgesetz am Markt langsam greift und die Anwalt-

schaft verschiedener Konkurrenz ausgesetzt ist, es eine Frage des Selbstverständnisses sein sollte, mit Gerichten auf Augenhöhe zu bleiben. Ausdruck hierfür ist unter anderem auch das Tragen der Robe. Dieses sollte daher auch weniger als lästige Pflicht, denn als Privileg erkannt werden.

## § 10 BORA verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Nichtannahmebeschluss vom 24.03.2009 (Aktenzeichen: 1 BvR 144/09) die Verfassungsmäßigkeit von § 10 BORA bestätigt. In seiner Begründung hebt es die hohe Bedeutung des Kanzleibriefbogens für die Transparenz der Kanzleizusammensetzung im Hinblick auf die Überprüfungen etwaiger Interessenkollisionen und die Information der rechtsuchenden Bürger über Anzahl der gesamtschuldnerisch haftenden Rechtsanwälte hervor.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA muss mindestens eine der Kurzbezeichnung im Briefbogen entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder angehörigen Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich geführt werden.

Dies nehmen wir zum Anlass, Sie nochmals um selbstkritische Überprüfung Ihrer Briefbögen zu bitten. Nicht selten werden nämlich diese Vorgaben nicht erfüllt. So ist des öfteren zu beobachten, dass auf Briefbögen der Name des KanzleINHABERS mit dem Zusatz „und Kollegen“ geführt wird ohne dass erkennbar ist, dass überhaupt ein Kollege und wenn ja, nur ein Kollege (Einzahl) als weiterer Anwalt in der Kanzlei tätig ist.

## Vertretung widerstreitender Interessen in Familiensachen

Dem Anwalt ist es verboten, widerstrebende Interessen zu vertreten. Dies ergibt sich aus mehreren Normen. Zum einen ist da § 356 Abs.1 StGB. Danach wird ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Zum andern bestimmt die Bundesrechtsanwaltsordnung in § 43 a Abs. 4 BRAO lapidar: „Der Rechtsanwalt darf keine widerstrebenden Interessen vertreten“. Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat von ihrem Recht gem. § 59 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1e) BRAO Gebrauch gemacht, in der Berufsordnung (BORA) unter § 3 dieses Verbot näher zu konkretisieren. § 3 BORA hat wegen der berühmten Sozietätswechsler-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerf. Beschl. vom 03.07.2003 1 BvR 238/01 = NJW 2003, 2520 ff.) mit Einführung von § 3 Abs. 2 S.2 BORA eine wesentliche Änderung erfahren. Wichtig ist zu wissen, dass Parteiverrat gem. § 356 StGB in jedem Fall Vorsatz voraussetzt. Ein berufsrechtlicher Verstoß liegt jedoch bereits bei Fahrlässigkeit vor.

Wann liegt aber jetzt ein Fall der Vertretung widerstreitender Interessen vor? Typisch juristische Antwort: „Es kommt drauf an“.

Allgemein ist hierzu zu sagen, dass ein solcher Fall vorliegt, wenn der Anwalt zwei Parteien im gegenläufigen Interesse vertritt und ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde liegt. Was sich zunächst einfach anhört, ist im Einzelfall stellenweise schwer zu beurteilen. Besonders in Familiensachen ist erhöhte Vorsicht geboten. Anhand nachstehender Fallbeispiele möchten wir Sie für die Problematik sensibilisieren.

**Fall 1:** RAin A berät im Jahr 2005 die Ehefrau F wegen einer möglichen Scheidung. Da ihr A wegen möglicher Unterhaltsansprüche keine großen Hoffnungen machen kann, beschließt sie, es noch einmal mit ihrem Ehemann M zu versuchen. Der Versuch scheitert. M kommt Anfang 2009 zu A um sich von ihr vertreten zu lassen. Möglich?

**Nein.** Da A bereits im Jahr 2005 die F beraten hat, kann Sie jetzt in der gleichen Rechtssache - es geht immer noch um den gleichen Lebenssachverhalt „Scheidung“-, nicht den M vertreten. Durch Zeitablauf kann kein Interessenwiderstreit in derselben Rechtssache aufgehoben werden.

**Fall 2:** F sucht RA B, Fachanwalt für Familienrecht, wegen einer Erstberatung auf. Ihren wahren Namen nennt sie nicht. Es geht um Fragen der Scheidung, Unterhalt, Sorgerecht, Zugewinn und Hausrat. F macht deutlich, dass sie sich zunächst ein Bild von Anwalt B machen und erst nach dem Beratungsgespräch entscheiden will, ob sie ihn mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen werde. B trifft keine Honorarvereinbarung und nennt ihr 190,- € zzgl. MwSt. als seinen Preis. Im Laufe des Beratungsgesprächs teilt die F Einzelheiten zu ihrer Lebenssituation mit. So, dass Sie Hausfrau und Mutter ist, ihr Ehemann M ein hochgestellter Manager bei einer großen Firma. Nach dem Beratungsgespräch zahlt F die Rechnung sofort und ward nie mehr gesehen. Statt dessen kommt Monate später M in die Kanzlei von B und will sich von ihm im Scheidungsverfahren vertreten lassen. Aufgrund der geschilderten Umstände muss B ohne Zweifel erkennen, dass M nur der Ehemann von F sein kann, wenn sie auch nicht ihren richtigen Namen genannt hat. Darf er M vertreten?

**So bitter das auch ist, natürlich nicht!** Auch hier liegt eine Vertretung widerstreitender Interessen vor, selbst wenn die Frau nicht mit ganz offenen Karten gespielt hat.

**Fall 3:** RAin A vertritt Ehefrau F und die drei minderjährigen Kinder gegen Ehemann M im Unterhaltsverfahren. Kann A für F Ehegattenunterhalt und gleichzeitig für die Kinder Kindesunterhalt fordern?

**Ja.** Grund hierfür ist, dass die Ehefrau bis zur Rechtskraft der Scheidung gem. § 1629 Abs. 3 BGB eine gesetzliche Prozessstandschaft hat und den Unterhalt der bei ihr lebenden minderjährigen Kinder nur in eigenem Namen geltend machen kann. Gegenläufige Interessen sind daher nicht erkennbar.

**Fall 4:** RAin A vertritt Ehefrau F und die minderjährigen Kinder P und J. J wird im Laufe des Unterhaltsverfahrens volljährig. Kann A sowohl F als auch P und J weiter vertreten?

**Grundsätzlich NEIN.**

Mit Eintritt der Volljährigkeit berechnet sich der Unterhalt des volljährigen Kindes – wenn die Mutter über ein über dem Selbstbehalt liegendes Nettoeinkommen verfügt – nach Quoten. Dies gilt auch für privilegierte Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 BGB. Der bisher betreuende Ehegatte muss sich nun finanziell an dem Unterhalt beteiligen, so dass dem Kind J nunmehr auch Ansprüche gegen die Mutter zustehen. Während das Interesse von J dahin geht, das Nettoeinkommen beider Eltern möglichst hoch in Ansatz bringen, muss es das Bestreben der Ehefrau sein, wegen ihres eigenen Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Ehemann, ihr Einkommen möglichst gering anzusetzen. Im Ergebnis heißt das für RAin A, dass sie **alle Mandate niederlegen muss!** Die Niederlegung des Mandats für J genügt nicht! Gebühren können natürlich auch nicht beansprucht werden, weil F, J und P nun neue Anwälte beauftragen müssen, bei denen wegen der gleichen Sache wieder Gebühren wieder entstehen.

Wir können daher nur empfehlen, rechtzeitig zu überprüfen, ob ein Interessenwiderstreit vorliegt oder droht, während des Prozesses zu entstehen. Dann lieber gleich sauber trennen.

**Aber:** Keine Regel ohne Ausnahme: Als Ausnahme hatte der Kammervorstand im Jahre 2003 den Fall angesehen, in dem J auf Unterhaltsansprüche gegenüber der F verzichtet hatte.

Grundsätzlich gilt, dass bei gleichzeitiger Vertretung von Ehefrau und volljährigen Kindern von einem Vorliegen widerstreitender Interessen auszugehen ist.

**Fall 5:** RAin A vertritt F im Scheidungsverfahren. Nach Abschluss kommt J und will von ihr gegen F wegen Unterhalts vertreten werden. Er ist zwischenzeitlich zum Vater M gezogen, weil der nicht so pingelig ist. Darf A ihn vertreten?

**Nein.** Zwar ist das Unterhaltsverfahren ein selbständiges Verfahren. Allerdings basiert es auf dem einheitlichen Lebenssachverhalt „eheliche Lebensgemeinschaft“.

## Aktuelle Schlichterliste nach § 18 ARB

Nach § 18 ARB sind Versicherer verpflichtet, bei Uneinigkeit zwischen dem Versicherungsnehmer und der Rechtsschutzversicherung zur Frage des Deckungsschutzes einen Rechtsanwalt als Schiedsrichter zu bestellen. Dessen Prüfungsergebnis ist für die Rechtsschutzversicherung bindend. Die Gutachterkosten hat die Rechtsschutzversicherung zu tragen. Maßgeblicher Streitwert sind die zu erwartenden Verfahrenskosten des jeweiligen Falles. Die Gutachter hat die Rechtsanwaltskammer zu bestellen. Wir möchten unsere Gutachterliste aktualisieren, dabei bitten wir um Mitteilung, wer Interesse an einer Gutachtererstellung hat und um die Benennung von bevorzugten Rechtsgebieten. Rein vorsorglich müssen wir aber darauf hinweisen, dass der Bedarf hier denkbar gering ist. Wir erhalten im Jahr ca. 1 – 2 Anfragen.

## Nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt aus Sicht der Anwaltschaft – Ergebnisse der STAR-Untersuchung 2008

*Kerstin Eggert und Dr. Willi Oberlander, Nürnberg\**

Seit 1993 führt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßig eine schriftliche Befragung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft durch. Die so genannte STAR-Erhebung (STAR = Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) fand auch im Jahr 2008 wieder statt. Ab der Jahresmitte 2008 erhielten hierfür insgesamt 10.754 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den Kammern Celle, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Oldenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Tübingen einen Fragebogen. Die angeschriebenen Anwälte<sup>1</sup> waren zuvor jeweils durch eine einfache Zufallsstichprobe aus der Grundgesamtheit aller Kammermitglieder (ohne Rechtsbeistände) ausgewählt worden. Insgesamt 3.934 Berufsangehörige schickten den Fragebogen bis Ende des Jahres 2008 ausgefüllt an das IFB zurück. Die um Ausfälle bereinigte Rücklaufquote beläuft sich auf 37 %. Für Befragungen dieser Art ist dies ein außerordentlich hoher Rücklauf. Allen Anwältinnen und Anwälten, die an der Befragung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mithilfe gedankt.

Während Standardfragen zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft (Umsatz, Kosten, Gewinn, Investitionen, Beschäftigte, Gehälter, Honorare etc.) den Großteil des STAR-Fragebogens einnehmen, werden stets auch persönliche Einschätzungen der Rechtsanwälte zu ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Lage erfragt. In den letzten Jahren immer mehr ins Interesse gerückt ist in diesem Zusammenhang die Meinung der Anwälte zur nicht-anwaltlichen Konkurrenz und deren Entwicklung. Grund hierfür ist die verstärkte Thematisierung der zunehmenden nicht-anwaltlichen Rechtsberatung durch

Banken, Versicherungen etc. in den Medien und damit zusammenhängend die Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes am 1. Juni 2008. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse hierzu liefert der folgende Beitrag.

Insgesamt sind rund die Hälfte der befragten Rechtsanwälte - sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland - der Meinung, dass die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt in den letzten Jahren angewachsen ist. Frauen vertreten mit 46,1 % etwas seltener diese Ansicht als Männer (52,4 %). Nach Alter betrachtet lässt sich feststellen, dass Anwälte umso häufiger eine Zunahme der nichtanwaltlichen Konkurrenz bestätigen, je älter sie sind. Fachanwälte sehen ein Anwachsen der nichtanwaltlichen Konkurrenz mit einem Anteil von 57,1 % öfter als Anwälte, die auf ein oder mehrere Rechtsgebiete spezialisiert, aber keine Fachanwälte hierfür sind (48,5 %) und ebenfalls häufiger als sogenannte Generalisten (Anwälte, die sich weder spezialisiert noch einen Fachanwaltstitel haben; 46,6 %). Die Analyse der Befragten nach ihrer (überwiegenden) beruflichen Stellung zeigt, dass derjenige Anteil Befragter, die einen Anstieg der nichtanwaltlichen Konkurrenz in den letzten Jahren wahrgenommen haben, bei den in eigener Kanzlei selbstständig tätigen Rechtsanwälten mit 54,6 % und insbesondere bei den Anwaltsnotaren mit 58,5 % deutlich höher liegt als bei Berufsträgern, die in freier Mitarbeit tätig (46,2 %), in einer Kanzlei angestellt (43,9 %) oder als Syndikusanwalt tätig sind (40,9 %; vgl. Abbildung 2).

Neben der allgemeinen Einschätzung der Konkurrenzsituation ist besonders interessant, welche Berufsgruppen bzw. Institutionen die Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt nach Ansicht der Befragten verstärkt haben. Da diese offene Frage mit der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen den Anwälten bereits in der vorangegangenen STAR-Untersuchung gestellt wurde, ist ein Vergleich zwischen den Antworten der Jahre 2006 und 2008 möglich. Er zeigt, dass Versicherungen, insbesondere Rechtsschutzversicherungen, von den Anwälten in der

aktuellen Befragung immer noch als stärkste Konkurrenten gesehen werden; 38,3 % aller Antwortenden geben diese an. Ihnen folgt die Gruppe der Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.ä. mit 28,3 %. An dritter Stelle stehen – wie schon 2006 – die Banken (27,0 %) und dahinter Kfz-Werkstätten und Autohäuser (20,5 %). Während Versicherungen sowie steuer- und wirtschaftsberatende Berufe gegenüber den anderen Berufsgruppen und Institutionen 2008 im Vergleich zum Jahr 2006 geringfügig an Bedeutung verloren haben, spielen Banken und vor allem Kfz-Werkstätten bzw. Autohäuser als zusätzliche Wettbewerber auf dem Rechtsberatungsmarkt für die Befragten nun eine deutlich größere Rolle. So werden Autohäuser und Werkstätten 2008 beinahe doppelt so häufig von den Rechtsanwälten angeführt als noch 2006 (10,9 %). Sie haben damit Vereine und Verbände hinter sich gelassen, deren Anteil an Nennungen mit 14,9 % im Jahresvergleich relativ konstant blieb. Während Medien, insbesondere das Internet, im Jahr 2008 mit 8,3% etwas seltener als 2006 genannt werden, entfallen mit 5,8 % ähnlich viele Stimmen auf Inkassounternehmen wie 2006.

Von Interesse war zudem, wie die Rechtsanwälte auf die von ihnen wahrgenommene zunehmende nichtanwaltliche Konkurrenz reagieren, welche Maßnahmen zur Erfolgssicherung sie also einsetzen. Auch dazu wurden die Anwälte schon in der STAR-Erhebung von 2006 mit der Möglichkeit zu Mehrfachantworten befragt, daher ist hier ebenfalls ein Vergleich zu 2008 möglich. Am häufigsten setzen die Berufsträger in der aktuellen Studie nach eigenen Angaben auf Qualitäts- und Servicesteigerung, um der nichtanwaltlichen Konkurrenz zu begegnen. Etwa jeder vierte Rechtsanwalt gab 2008 derartige Maßnahmen an, während es 2006 nur rund jeder fünfte war. Damit hat die Steigerung von Qualität und Service im Jahr 2008 zudem den Ausbau von Werbung, Marketing und Akquise deutlich hinter sich gelassen, nachdem letztgenannte Maßnahme im Jahr 2006 noch am häufigsten von den Anwälten genannt worden war.<sup>2</sup> Der Anteil derjenigen Befragten, die zur Erfolgssicherung auf verstärktes Marketing und mehr

Werbung zurückgreifen, hat sich im Jahresvergleich eher geringfügig von 20,1% auf 22,6 % erhöht. An dritter Stelle folgt mit 15,1 % verstärkte Spezialisierung; auch diese Maßnahme wird 2008 kaum öfter angegeben als 2006. 14,8 % der Befragten reagieren in der aktuellen Untersuchung auf die nichtanwaltliche Konkurrenz mit intensivierten Fort- und Weiterbildungsaktivitäten. Gegenüber dem Jahr 2006 werden damit entsprechende Maßnahmen beinahe doppelt so häufig herangezogen. Die Aufklärung von Mandanten über die Vorteile und bessere Qualität der anwaltlichen Beratungsleistungen im Vergleich zu den nichtanwaltlichen Anbietern nimmt 2008 etwa jeder zehnte Rechtsanwalt vor. 6,1 % der Antwortenden berichten, Networking zu betreiben bzw. Kooperationen mit nichtanwaltlichen Konkurrenten einzugehen oder diesen entsprechende Angebote zu machen. Bei beiden Maßnahmen sind hinsichtlich der Verwendungshäufigkeit gegenüber 2006 nur unwesentliche Änderungen festzustellen. 15,8 % der Anwälte reagieren nach eigenen Angaben (noch) in keiner besonderen Weise auf die von ihnen festgestellte Zunahme der nichtanwaltlichen Konkurrenz. Im Vergleich zu 2006 hat sich dieser Anteil kaum verringert.

\* Frau Eggert ist wissenschaftliche Mitarbeiterin, Dr. Oberlander ist Geschäftsführer am Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

<sup>1</sup> Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden fast ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

<sup>2</sup> Allerdings nur knapp vor Qualitäts-/Servicesteigerung.

# GEBÜHREN

## Rechtsanwaltsvergütungsgesetz § 15a RVG

In dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren in anwaltlichen- und notariellen Berufsrechts, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.07.2009, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2009 I, Nr. 50, S. 2449, am 04.08.2009 ist auch § 15a RVG eingeführt worden. Dieser trat bereits am Tage nach der Verkündung am 05.08.2009 in Kraft.

Er lautet :

### I.

Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren anfordern, jedoch nicht mehr als den, um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

### II.

Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf einen der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in dem selben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.

# PERSONALNACHRICHTEN

## ZULASSUNGEN

### Anne-Kathrin Arendholz

c/o Kanzlei Niebergall,  
Weihrauch, Walter  
Bahnhofstraße 22  
67655 Kaiserslautern

### Heike Bold

Preslesstraße 2  
66987 Thaleischweiler-Fröschen

### Anja Clemenz

c/o Kanzlei Allmang,  
Erbacher und Kollegen  
Eisenbahnstraße 73  
67655 Kaiserslautern

### Carsten Ecker

Felsenstraße 1  
66914  
Waldmohr

### Charlotte Luise Jentsch

Richard-Wagner-Straße 26  
66914 Waldmohr

### Philipp Sebastian Jobski

c/o Kanzlei Steigelmann,  
Löffler und Kollegen  
Am Kronwerk 1  
76829 Landau

### Michael Kaiser

Mörzheimerhauptstraße 48  
76829 Landau

### Atir Kerroum

c/o Kanzlei Bönisch  
Ludwigstraße 45-47  
67059 Ludwigshafen

### Michael Kokesch

c/o Kanzlei Pfister & Pommer  
Bruchstraße 1 d  
67098 Bad Dürkheim

### Frank Lagies

c/o Kanzlei Dr. Willenbacher,  
Willenbacher, Müller  
Brahmsstraße 15  
67655 Kaiserslautern

### Anna Ines Medem

c/o Kanzlei Schwartz und Altmann  
Kerststraße 27-31  
67655 Kaiserslautern

### Janina Stumpf

c/o Kanzlei Kirsch, Gross, Dr. Kirsch  
Bahnhofstraße 26-28  
67655 Kaiserslautern

### Rolf von Lennep

c/o Kanzlei Pabst, Lorenz und Partner  
Grosse Himmelsgasse 1  
67346 Speyer

### Eva Wilhelmi

c/o Kanzlei Pabst, Lorenz und Partner  
Grosse Himmelsgasse 1  
67346 Speyer

## ZULASSUNG GMBH

### Unternehmergesellschaft

**Reinhard Ripsam** (haftungsbeschränkt)  
Wielandstraße 37  
67117 Limburgerhof

# PERSONALNACHRICHTEN

## KANZLEISITZWECHSEL

**Dr. Caroline Hevert**  
c/o MH Rechtsanwälte  
Ludwigstraße 48  
67346 Speyer

**Gabriele Kehl**  
Im Kirschgarten 12  
76870 Kandel

**Dr. Christoph Maier**  
Wittelsbacherstraße 13  
67433 Neustadt

**Jan Morgenstern**  
c/o MH Rechtsanwälte  
Ludwigstraße 48  
67346 Speyer

**Nyree Putlitz**  
Hauptstraße 74  
66953 Pirmasens

**Isabell Alexandra Radej**  
Riegelbrunnerhof 3  
66981 Münchweiler

**Udo Stefan Reichenbacher**  
Schießmauer 9  
76872 Minfeld

**Dr. Michael Schminkel**  
Godramsteiner Hauptstraße 140  
76829 Landau

**Preecha Adison Schwenkow**  
c/o Kanzlei Roth und Partner  
Fritz-Wunderlich-Straße 49 d  
66869 Kusel

**Michaela Staufer**  
Martin-Luther-Straße 43  
76829 Landau

**Cora Tschierschky**  
Erika-Köth-Straße 65  
67435 Neustadt

**Dariusz Wiest**  
Eichendorfallee 7  
67105 Schifferstadt

## WIEDERZULASSUNG

**Rolf Schneider**  
Heidenkopfstraße 5  
67705 Trippstadt

## KANZLEISITZVERLEGUNG

(Kammerintern)

**Ines Freter-Cheggour**  
Schandainstraße 6  
67657 Kaiserslautern

**Silvia Wagner**  
Im Steingebiss 25  
76774 Rheinzabern

**Kanzlei Hohl und Lücke-Hilbert**  
Gewerbestraße 10  
67251 Freinsheim

## LÖSCHUNGEN

**Dieter Basch**  
Kerststraße 27-31  
67655 Kaiserslautern

**Frank E. Baumgärtner**  
Beethovenstraße 24  
67061 Ludwigshafen

**Stefanie Berbig**  
Im Brühl 16  
67125 Dannstadt

**Hendrik Fäth**  
Birkental 14  
67098 Bad Dürkheim

**Norbert Finken**  
Heinigstraße 42 a  
67059 Ludwigshafen

**Bernd Goecke**  
Hafenstraße 34  
67346 Speyer

**Erik Hauk**  
Berliner Straße 28  
67122 Altrip

**Nils Ulrich Jobke**  
Lothringer Dell 63  
67659 Kaiserslautern

**Svenja Kathrin Karb**  
Kleine Pfaffengasse 16  
67346 Speyer

**Dr. Brigitte Kelker**  
Im Raben 11  
67434 Neustadt

**Christina Kivroglou**  
Kurze Straße 4  
67227 Frankenthal

**Daniela Kleber**  
Lutherstraße 1  
67059 Ludwigshafen

**Armin Lagaly**  
Bismarckstraße 85  
67059 Ludwigshafen

**Ernst Misamer**  
Glockenstraße 3  
67655 Kaiserslautern

**Stefan Rupert Müller**  
Richard-Wagner-Straße 27  
67655 Kaiserslautern

**Verena Vogelgesang**  
Moltkestraße 20  
76829 Landau

## LÖSCHUNG GMBH

**Küttner Rechtsanwälte GmbH**  
Schillerstraße 37  
66482 Zweibrücken

# PERSONALNACHRICHTEN / AUSBILDUNG

## FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

### **Fachanwalt für Familienrecht**

RA Matthias Krupp

### **Fachanwalt für Erbrecht**

RA Christian Uhrig

RA Jürgen Lamprecht

RA Wolfgang Rainer Weyrich

### **Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**

RA Dr. Hans-Otto Merkel

### **Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

RA Richard Schuler

RA Michael Blauth

RA Silvio Liebmann

### **Fachanwalt für Steuerrecht**

RA Nils Reuter

RAin Katja Wodausch

### **Fachanwalt für Strafrecht**

RA Tobias Ohr

### **Fachanwalt für Verkehrsrecht**

RA Götz Stuckensen

### **Fachanwalt für Versicherungsrecht**

RAin Maren Heinecke

## AUSBILDUNG

Im Sommer 2009 haben sich insgesamt 101 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	5	0	4	4
2	19	6	15	15
3	3	2	7	10
4	0	0	3	1

7 Auszubildende haben die Prüfung nicht bestanden. Davon kann eine Auszubildende die Prüfung nicht mehr wiederholen.



- 1.) Rechtsanwalt bietet Berufsanfänger/-in Bürogemeinschaft in lebhafter Allgemeinkanzlei in Landau, auch halbtags oder Teilzeit, spätere Sozietät nicht ausgeschlossen. Schriftliche Anfragen bitte an die Geschäftsstelle der RAK Zweibrücken.
- 2.) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft in Kanzlei in Edenkoben gesucht.
- 3.) Gründung einer Insolvenzrechtsboutique. Rechtsanwalt (42) mit langjähriger Erfahrung in der Insolvenzverwaltung und der insolvenzrechtlichen, zivil- und wirtschaftsrechtlichen Beratung sucht Partner zur Gründung einer Insolvenzrechtsboutique in der Metropolregion Rhein-Neckar.
- 4.) 28 j. Assessor mit überdurchschnittlichen Examina, zivilrechtlichem Ausbildungsschwerpunkt mit fundierten Kenntnissen im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, welche durch einen Fachanwaltskurs Arbeitsrecht unterstrichen werden, und verhandlungssicherem Englisch sucht Berufseinstieg in die Anwaltschaft. Daneben liegt der Interessenschwerpunkt im Handels- und Gesellschaftsrecht.
- 5.) Ab 01. Oktober werden bei in meiner Steuerberatungskanzlei in der Ludwigshafener Innenstadt zwei helle Räume frei. Aus diesem Grund suche ich (Steuerberaterin, 47, seit 1994 selbständig) 1-2 Anwälte/innen zwecks Bildung einer Bürogemeinschaft. Ein Zimmer hat 30 m<sup>2</sup>, das zweite 12 m<sup>2</sup>. Ein attraktives und repräsentatives Besprechungszimmer über den Dächern von Ludwigshafen (mit Blick auf die Haardt und den Odenwald) kann mitgenutzt werden.
- 6.) Rechtsanwalt, Schwerpunkt Medizinrecht, sucht Kanzlei im Raum Kaiserslautern wegen Umzug.
- 7.) gelernte RA-Fachangestellte, 38 Jahre, mehrjährige Berufserfahrung sucht ab sofort eine Vollzeitstelle im Bereich ZW, PS und angrenzenden Saarland. Bisheriges Berufsfeld war modern ausgestattet, verfügt über alle typischen Arbeitsbereiche, Kenntnisse in RA-Micro. Bei Interesse übersende ich Ihnen gerne meine vollständigen Bewerbungsunterlagen.
- 8.) Mittelständische Kanzlei in NW, zentral gelegen, sucht zur Verstärkung des Teams schnellst möglich eine/n RA/in, gerne auch Wiedereinsteiger/innen stundenweise auf selbständiger Basis. Wir sind eine vor allem verkehrs-, zivil- sowie familien- und erbrechtlich ausgerichtete Kanzlei und suchen Unterstützung insbesondere im Bereich Miet- und Verkehrsrecht. Sie erwartet ein angenehmes Betriebsklima in einer modernen und dennoch alteingesessenen Kanzlei mit festem Mandantenstamm.
- 9.) Steuer- und Anwaltsbüro (ausschließlich Familienrecht) in 67304 Eisenberg sucht Kooperationspartner. Allgemeinanwalt oder Anwalt für Insolvenzrecht. Räumlichkeiten zum Vermieten im gleichen Gebäude (138 qm) vorhanden. Verkehrsgünstige Lage im Industriepark-Süd.
- 10.) Rechtsanwältin mit Erstberuf im pädagogischen Bereich, berufserfahren, positiv, selbständig in eigener Kanzlei, sucht berufliche Veränderung im Angestelltenverhältnis. Raum LD, NW, SP, KL, FT. Besondere Fähigkeiten: Sprachkompetenz, Gesprächsführung, Streit-schlichtung.
- 11.) Büroraum in Ludwigshafener Anwaltskanzlei. Bürogemeinschaft im Zentrum, bestehend aus 2 Berufsträgern, bietet zur kollegialen Zusammenarbeit, einem weiteren Kollegen/Kollegin einen hellen, wenn gewünscht möblierten Büroraum, in gehoben ausgestatteter Kanzlei. In der Miete enthalten ist die Mitbenutzung von Besprechungszimmer, Sekretariat, Küche, Referendarzimmer, Server, Telefonanlage und vieles mehr.
- 12.) Rechtsanwältin, 49 Jahre. Aus ungekündigter Teilzeittätigkeit (freie Mitarbeit wegen Familienphase) möchte ich noch einmal durchstarten. Ich suche eine Herausforderung in einer überwiegend zivilrechtlich ausgerichteten Rechtsanwaltskanzlei in Vollzeit oder in Form einer weiteren freien Mitarbeit im Raum LD – NW – KA – LU – SP. Ich biete fast 22 Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwältin, bin flexibel und belastbar und arbeite selbstständig, lösungs- und mandantenorientiert.
- 13.) Rechtsanwaltsfachangestellte(r)  
Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei mit Standorten in Landau/Pfalz und Lustadt. Gesucht wird ein(e) Rechtsanwaltsfachangestellte(r) für unseren Standort in Landau/Pfalz in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Wir erwarten neben einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung sehr guten Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, einen routinierten Umgang mit den Microsoft Office-Komponenten sowie in persönlicher Hinsicht ein sicheres und offenes Auftreten. Geboten werden ein moderner Arbeitsplatz in angenehmer Atmosphäre sowie eine Tätigkeit, die viel Raum lässt für selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten. Bei Interesse übersenden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe des möglichen Eintrittsdatums.

**Wenden Sie sich bitte bei Interesse an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.**

# VERANSTALTUNGEN

## **Veranstaltungen des DAI – Nebenstelle bei der RAK Koblenz – Information und Anmeldungen: Nebenstelle des Deutschen Anwalts- instituts bei der Rechtsanwalts- kammer Koblenz**

Rheinstr. 20 – 24, 56068 Koblenz

Tel: 02 61 / 3 03 35 – 79

Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66

Allgemeine Hinweise:

INTERNET: [WWW.RAKKO.DE](http://WWW.RAKKO.DE)

Hier wurde uns wieder ein sehr umfangreiches Seminarangebot für die Monate Oktober bis Dezember 2009 vorgelegt. So werden folgende Seminare angeboten:

### **Workshop: Brachliegende Potentiale**

02. Oktober 2009

### **RVG in Straf- und Bußgeldsachen**

07. Oktober 2009

### **Aktuelle Fragen des allgemeinen Baurechts**

09. Oktober 2009

### **Neuere Entwicklungen im Recht der Arbeitsförderung und der Grund- sicherung für Arbeitssuchende mit Auswirkungen auf das Arbeits- und Sozialrecht**

– Kooperationsveranstaltung mit dem  
Ministerium der Justiz, Mainz –  
28. Oktober 2009

### **Kreditsicherheiten in der Insolvenz**

29. Oktober 2009

### **Zwangsvollstreckung intensiv für Rechtsanwaltsfachangestellte**

– besonders geeignet für alle Mit-  
arbeiter/innen in der Rechtsanwalts-  
kanzlei –  
30. + 31. Oktober 2009

### **Steuerrecht für die familienrechtliche Praxis**

30. Oktober 2009

### **Zwangsvollstreckung – Aktuell und Neu –**

– Gesetzgebung und Rechtsprechung –  
31. Oktober 2009

### **Psychologie und Rhetorik der Verhandlungsführung**

– Schwerpunkt: Honorarverhandlungen  
mit Mandanten –  
04. November 2009

### **Aktuelle Rechtsprechung im Bau- und Architektenrecht**

– Kooperationsveranstaltung mit dem  
Ministerium der Justiz –  
04. November 2009

### **Reformen im Familienrecht**

06. bzw. 07. November 2009

### **Die Zwangsvollstreckung im europäischen Ausland / Europäische Vollstreckung**

– besonders auch geeignet für  
Mitarbeiter/innen im Anwaltsbüro –  
11. November 2009

### **Gewalt in engen sozialen Beziehungen**

– Kooperationsveranstaltung mit dem  
Ministerium des Inneren und für Sport  
und dem Ministerium der Justiz,  
Mainz –  
12. November 2009

### **Europäisches und Internationales Insolvenzrecht**

14. November 2009

### **Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei**

18. November 2009

### **Die Rechtsprechung des Oberver- waltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Bausachen seit dem Jahr 2007**

19. November 2009

### **Entwicklungen im Familienrecht**

20. November 2009

### **Aktuelle Besteuerung von Personengesellschaften**

21. November 2009

### **RVG für die junge Anwältin / den jungen Anwalt**

– Grundlagen und Praxistipps –  
25. November und 02. Dezember 2009

### **AGB im Arbeitsrecht**

27. bzw. 28. November 2009

### **Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht/ Inhaltskontrolle / Vertragsrecht**

04. Dezember 2009

### **Probleme des ärztlichen Sachverständi- genbeweises in der forensischen Praxis**

– Kooperationsveranstaltung mit dem  
Ministerium der Justiz, Mainz –  
05. Dezember 2009

### **Neue Entwicklungen im Revisionsrecht**

– Kooperationsveranstaltung mit dem  
Ministerium der Justiz, Mainz –  
09. Dezember 2009

### **Aktuelle Fragen und Rechtsprechung zu Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Arbeitsförderungsrecht (SGB II) und Krankenversicherung (SGB V)**

11. Dezember 2009

### **Aktuelle Entwicklungen im Teilzeit- und Befristungsrecht unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung**

12. Dezember 2009

# VERANSTALTUNGEN

**Veranstaltungen des DAI**  
**DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main,**  
**Heusenstamm bei Frankfurt**  
Levi-Strauss-Allee 14  
63150 Heusenstamm  
Tel: 0 61 04 / 64 86 29 – 0  
Fax: 0 61 04 / 64 86 29 – 33  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon. Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online mit 5 % Rabatt buchen: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

**Praktikerseminar für junge Anwälte 2009**  
2. Halbjahr, 14.11, 28.11 und 12.12.2009 in Heusenstamm

**Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**  
14. November 2009

**Zivilprozessrecht**  
28. November 2009

**Anwaltsrecht-Berufsrecht, Marketing, Mandatsverhältnis, Anwaltshaftung**  
12. Dezember 2009

## **4. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Leiter: Dr. Klaus Lützenkirchen  
Referenten: Prof. Dr. Stefan Hügel  
Dr. Martin Suilmann  
Dr. Reinhold Horst  
Anton Braun  
Kai-Jochen Neuhaus  
Thomas Hannemann

Datum: 20. – 21.11.2009  
Ort: DAI-Ausbildungszentrum  
Bochum

Tagungsnr: 172045

## **21. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht**

Leiter: Bernd Ennemann  
Referenten: Dr. habil. Georg Annuß  
Dr. Jobst-Hubertus Bauer  
Dietrich Boewer  
Hans-Jürgen Dörner  
Claudia Heins  
Dr. Mark Lembke, LL.M.  
Prof. Dr. Markus Stoffels

Datum: 20. – 21.11.2009  
Ort: Köln

Tagungsnr: 012105

# LITERATUR

## **Arbeitsrecht**

Handbuch für die Praxis  
Dr. Kittner/Dr. Zwangziger, Bund  
Verlag, Frankfurt 2009, 5., überarbeitete  
und aktualisierte Auflage, 2.736 Seiten,  
gebunden, inkl. CD-ROM,  
Subskriptionspreis bis 30.09.2009:  
169,00 €, danach 189,00 €  
**ISBN: 978-3-7663-3913-3**

## **Beck'sches Formularbuch Erbrecht**

Prof. Dr. Brambring/Dr. Mutter, Verlag  
C. H. Beck, 2. überarbeitete und erwei-  
terte Auflage 2009, XXVII, 1120 Seiten,  
in Leinen 108,00 €  
**ISBN: 978-3-406-58227-7**

## **Die Anwaltsklausur im Zivilrecht**

2009, 2. überarbeitete und erweiterte  
Auflage, 172 Seiten, DIN A4, 21,80 €  
**ISBN: 978-3-415-04265-0**

## **Anwaltsverzeichnis 2009/2010**

Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2009, 1.  
Auflage, 1.664 Seiten, broschiert  
für Mitglieder des DAV: 62,00 €  
**ISBN: 978-3-8240-0991-6**  
Normalausgabe: 92,00 €  
**ISBN: 978-3-8240-0992-3**

## **Guter Rat bei Arbeitslosigkeit**

Beck-Rechtsberater im dtv, Band 5237,  
Thomas Bubeck, Verlag C. H. Beck, 11.,  
neu bearbeitete Auflage, 2009, XXII, 216  
Seiten, kartoniert, 10,90 €  
**ISBN: 978-3-406-59312-3**

## **Bundesrechtsanwaltsordnung**

Kleine-Cosack, Kommentar, 6. Auflage,  
2009, XXV, 774 Seiten, in Leinen, 72,00 €  
**ISBN: 978-3-406-59049-8**

## Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,  
allgem. Anfragen (Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht,  
Abteilung II, Zentrale (nachmittags)  
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten,  
Abteilung I und III, Gebührengutachten  
(Frau Zimmermann-Mehrbreier, Mi., Do., Fr.)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare  
(Frau Brennemann, Mo. nachmittags, Di. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

---

### Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

## IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer  
Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken  
Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 • Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19  
zentrale@rak-zw.de  
<http://www.rak-zw.de>